

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Kottluff entgegen-
genommen und pro 10spaltige Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Aannahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Bereitsinsetrate müssen bis Freitag nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Nr 29

Sonnabend, den 24. Juli

1915

Nachstehende Bekanntmachungen der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 20. Juli 1915.
Die Gemeindevorstände.

Bereitung von Weizenbrot und Roggenbrot im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

I.
Die königliche Kreisshauptmannschaft hat bis zum 15. August 1915 genehmigt, daß bei der Be-
reitung von **Weizenbrot reines Weizenmehl** — ohne Mischung mit Roggenmehl — und Kartoffel
verwendet werde. 100 Gewichtsteile haben **90 Gewichtsteile Weizenmehl** und **10 Gewichtsteile
Kartoffellocken** oder andere zugelassene Zusatzmittel zu enthalten. An Stelle des Zusatzes können
30 Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffel verwendet werden.
Punkt 1 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes über die Bereitung von Backware vom
9. April 1915 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 99) hat demnach in vollem Umfange weitere Gültigkeit.

II.
Vom 19. Juli 1915 ab werden die Bestimmungen in Punkt 2 der Bekanntmachung des
Kommunalverbandes über die **Bereitung von Backware** vom 9. April 1915 (Chemnitzer Tageblatt
Nr. 99) unter **Aufhebung** der Bekanntmachung des Kommunalverbandes über die Bereitung von
Roggenbrot vom 16. Mai 1915 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 136) durch folgende ersetzt:
„Bei der Bereitung von Roggenbrot ist Roggen- und Weizenmehl, sowie außerdem Kartoffel nach
folgender Vorschrift zu verwenden:
Zu Roggenmehl ist der Roggen mindestens bis zu 82 v. H. und zu Weizenmehl der Weizen
mindestens bis zu 80 v. H. durchzumahlen.
100 Gewichtsteile Roggenbrot haben **70 Gewichtsteile Roggenmehl**, **10 Gewichtsteile Weizenmehl**
und **20 Gewichtsteile Kartoffellocken** oder Kartoffelwalmehl oder Kartoffelstärkemehl — oder nur 10
Gewichtsteile von diesen, dafür aber außerdem 30 Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln —
zu enthalten.
Dieser Art bereitetes Roggenbrot muß mit „K“ bezeichnet werden.
Zur **Bereitung von 1 kg Roggenbrot dürfen höchstens 616 g Mehl** verwendet werden.
Es darf Roggenbrot nur im Gewichte von 1 kg und 2 kg — im Falle des Bedürfnisses mit Ge-
nehmigung der Gemeindebehörde im Gewichte von 1½ kg — 24 Stunden nach der Entnahme aus dem
Backofen) bereitet werden.“
Wegen weiterer zulässiger Zusatzstoffe siehe Punkt 3 der oben erwähnten Bekanntmachung.
Chemnitz, den 17. Juli 1915.
Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Mehlabgabe im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Die königliche Kreisshauptmannschaft hat bis zum 15. August 1915 die Abgabe ungemischten
Weizenmehls durch die Mühlen genehmigt.
Die Bekanntmachung des Kommunalverbandes über Mehlabgabe vom 9. April 1915 (Chemnitzer
Tageblatt Nr. 99) hat demnach weitere Gültigkeit.
Chemnitz, den 17. Juli 1915.
Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Die Bekanntmachung des Kommunalverbandes über das **Hefe-Verbot** vom 22. März 1915
(Chemnitzer Tageblatt Nr. 82) wird hiermit **aufgehoben**.
Chemnitz, den 17. Juli 1915.
Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Beiträge für den Landeskulturrat.

Mit dem diesjährigen 2. Termine Grundsteuer, und zwar am 1. August d. J., wird zur Deckung
des Bedarfes des Landeskulturrates ein Zuschlag von 1 Pfennig auf jede beitragspflichtige Grund-
steuererhebung erhoben.
Zur **Entrichtung der Beiträge** sind alle diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer
verpflichtet, die in ihrem Betriebe Flächen bewirtschaften, auf denen nach Abzug der Gebäude (samt
Hofraum und etwaigen forstwirtschaftlichen Grundstücke treffenden Einheiten **mindestens 120 Steuer-
einheiten** haften.
Die Zuschläge sind **spätestens am 14. August d. J.** an die Ortssteuereinnahmen abzuführen.
Nach Ablauf dieser Frist erfolgt das geordnete Beitragsverfahren.
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Kottluff, am 22. Juli 1915.
Die Gemeindevorstände.

Serings-Verkauf.

Donnerstag, den 29. Juli 1915, nachm. 6—8 Uhr in hiesiger **Schulturnhalle**
Verkauf von Seringen, 2 Stück = 15 Pfg.
Siegmars, 23. Juli 1915. Der Gemeindevorstand.

Siegmars.

200 Stück leere **Makkaroni-Risten** abgegeben. Gebote wolle man in hiesiger Gemeindekasse
abgeben.
Siegmars, 23. Juli 1915. Der Gemeindevorstand.

Sitzung des Gemeinderats zu Reichenbrand vom 16. Juli 1915.

A. Öffentliche Sitzung.

1. wird Kenntnis genommen: a) von der Bestätigung der Wieder-
wahl des Herrn 1. Gemeinde-Vorstandes durch den Herrn Amts-
hauptmann; b) von der Genehmigung der Verlegung eines über die
Staatsbahn führenden Weges; c) von der vom Herrn Gemeinde-
Vorstand zum Vortrag kommenden amts-hauptmannschaftlichen Be-
stätigung der Wahl des Herrn Vorsitzenden auf Lebenszeit; d) von
dem Protokoll über die vom Sparkassen-Ausschuß vorgenommene
Sparkassen-Revision am 26. vorigen Monats.
2. erfolgt Beschlussfassung über Abänderung der neuen Gemeinde-
steuerordnung in Bezug auf Erhebung von Besitzwechselabgaben bei
öffentlichen Rechtsobjekten.
3. wird Beschluß gefaßt über Beteiligung bei der Anschaffung
ausländischen Roggen- und Weizenmehles.
4. wird die neue Wertzuwachssteuer-Ordnung in 1. Lesung
angenommen.

B. Nichtöffentliche Sitzung.

5. erklärt sich der Gemeinderat mit der vom Armenauschuß
vorgeschlagenen Verteilung der Zinsen der Franz-Julius-Drehschei-
Stiftung, des Wehnerschen Legats und der Anna-Louise-Ketsch-
Stiftung einverstanden.
6. finden eine Gemeindeabgabenreklamation und ein Gemeinde-
abgabenerlaßgesuch Berücksichtigung.
7. wird ein Grundstück zu den Besitzveränderungsabgaben geschätzt.

Sitzung des Gemeinderates zu Rabenstein am 20. Juli 1915.

Anwesend: Der Gemeindevorstand und 15 Mitglieder.

1. wird Kenntnis genommen: a) von einer Verordnung des
Königlichen Ministeriums, Militärärzte; b) von einem Gesuch,
Erlaß von Verzugzinsen; c) über die Höhe der Gemeindeanlagen-
steuer aus den Jahren 1913 und 1914; d) von einem Rekurs gegen die
Entscheidung des Gemeinderates in einer Gemeindeanlagen-sache;
e) von dem Ankauf von beschlagnahmtem Roggenmehl.
2. werden in Armen-sachen entsprechende Entschlüsse gefaßt,

beg. die getroffenen Maßnahmen, Aufnahme von erkrankten Kindern
in das Bezirkskrankenhaus, nachträglich genehmigt.
3. wird den Vorschlägen des Königl. Straßen- und Wasserbau-
amtes, den Ausbau der Chemnitzer Straße betr., zugestimmt und
wegen der Anfertigung von Zergliederungsanbringen die Vornahme
weiterer Erdarbeiten beschlossen.
4. soll auf Antrag der Freiwilligen Feuerwehr der erforderliche
Spritzschlauch alsbald beschafft werden.
5. erfolgt die 2. Lesung der Zuwachssteuerordnung und wird
dieselbe hierauf einstimmig angenommen.
6. erfolgen Einschätzungen von Nachlaßgrundstücken zur Besitz-
wechselabgabe.

Wassergeld und Wasserzins.

Der am 15. d. M. fällig gewesene 2. Termin **Wassergeld** und **Wasserzins** ist bis spätestens
den 30. Juli dieses Jahres
an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.
Siegmars, 23. Juli 1915. Der Gemeindevorstand.

Katholische Kirchenanlagen betr.

Der am 15. d. M. fällig gewesene 1. Termin **katholische Kirchenanlagen** ist bis spätestens
den 26. Juli d. J.
an die hiesige Ortssteuer-Einnahme abzuführen.
Siegmars, 23. Juli 1915. Der Gemeindevorstand.

Volksbibliothek Siegmars.

Während der Ferien fällt die **Bücherausgabe** aus.
Die Verwaltung der Bibliothek.
H. Krause, Oberl.

Bekanntmachung.

Die **Umzäunung** des hiesigen **Wasserwerkbehälters** auf **Flur Siegmars** (Nähe der
Jagdshänke) ist wiederholt in **böswilliger Absicht** dadurch beschädigt worden, daß Stängel gewalt-
tätig abgebrochen und sogar abgerissen und mit fortgenommen worden sind.
Der Gemeinderat hat für die Ermittlung der Täter
eine Belohnung von 10 Mark
ausgesetzt. Um sachdienliche Mitteilung wird gebeten.
Neustadt, am 15. Juli 1915. Der Gemeindevorstand.

Öffentlicher Vortrag.

Dienstag, den 27. Juli d. J., abends 8 Uhr findet im hiesigen Gasthaus „**Goldner Löwe**“
ein Vortrag des Herrn Oberlehrer Dr. **Wode** in Chemnitz über
„Bereitung von Gemüse- und Obstdauerwaren in Kriegszeiten“
statt, wozu die Einwohnerschaft und namentlich die Frauen und Töchter, sowie sämtliche Frauenvereine
hiermit eingeladen werden. Um recht zahlreiche Beteiligung wird gebeten.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 8. Juli 1915.

Abgabe von markenfreiem Brot.

Durch Erlangung von beschlagnahmtem Roggenmehl ist es möglich geworden, markenfreies
Brot in den nächsten Wochen abgeben zu können.
Die Abgabe soll möglichst an die mehrbrotbedürftigen Einwohner und zwar **Freitag bis Sonntag**
jede Woche erfolgen. Der Preis für das 4-Pfund-Brot ist zunächst auf 1,10 Mk. festgesetzt worden.
Um den Bedarf und die Abgabe zu regeln, werden jede **Mittwoch vorm. 11—12 Uhr** Marken
im **Kathaus, Zimmer 5**, ausgegeben und dort das Weitere bestimmt.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 22. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Am 1. August d. J. ist der **II. Termin** der diesjährigen **Grundsteuer** fällig. Derselbe ist
spätestens bis zum 10. August d. J.
bei Vermeidung des **Mahn-** bzw. **Zwangsvollstreckungsverfahrens** an die hiesige Ortssteuer-Einnahme
zu bezahlen.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 22. Juli 1915.

Katholische Kirchenanlagen.

Am 15. d. M. war der 1. Termin der **katholischen Kirchenanlagen** fällig. Derselbe ist bis
spätestens zum 31. Juli dieses Jahres
an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.
Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß nach Ablauf dieser Frist gegen Säumige
das **Mahn-** bzw. **Zwangsvollstreckungsverfahren** eingeleitet werden wird.
Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 22. Juli 1915.

Gemüse- u. c. Verkauf in Kottluff.

Mittwoch, den 28. Juli 1915, nachmittags von 2 bis 4 Uhr erfolgt **Einzelverkauf** von
Bollweil 1 ½ kg 40 Pfg.,
Graupen ½ kg 30 Pfg.,
Raispulver ½ kg 2 Mk. 20 Pfg.,
Kaffee — gebrannt — ½ kg 1 Mk. 75 Pfg.
an die **minderbemittelten Ortsbewohner in der hiesigen Schule Zimmer Nr. 1**.
Für den Verkauf müssen von 11—½1 Uhr Marken im Meldeamtzimmer des Gemeindevorstandes
entgegengenommen werden.
Diese Marken sowie die erforderlichen Gefäße und abgezähltes Geld sind mitzubringen.
Kottluff, am 22. Juli 1915. Der Gemeindevorstand.

Farben
Firniss

Lacke
Rein amerik. Terpentinöl

Pinsel

Leime
Terpentinöl-Ersatz

Sichelleim

empfeht

Drogerie Siegmars Erich Schulze.

Fernsprecher 325.